

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 7. Februar 2024

**2024/23 0.03.04 Ersatzwahlen
Ersatzwahl Parlament, Rücktritt Stefan Burch**

Beschluss Stadtrat

1. Als Mitglied des Parlaments wird für den Rest der Amtsdauer 2022-2026 per 1. September 2024 als gewählt erklärt:

Pia Ernst, Messikommerstrasse 25, 8620 Wetzikon
2. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung schriftlich und begründet Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Publikation zu laufen.
3. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, Ziff. 1 und 2 dieses Beschlusses am 16. Februar 2024 amtlich zu publizieren.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Pia Ernst, Messikommerstrasse 25, 8620 Wetzikon
 - Bezirksrat Hinwil (bezirksrat.hinwil@ji.zh.ch)
 - Lohnbuchhaltung
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Stefan Burch ist seit der Einführung 2014 Mitglied des Parlaments. Mit Brief vom 2. Januar 2024 hat er ein Gesuch um vorzeitige Entlassung per 31. August 2024 aus dem Amt gestellt.

Der Bezirksrat hat mit Beschluss vom 12. Januar 2024 dem Gesuch von Stefan Burch unter Verdankung der geleisteten Dienste stattgegeben. Er wird per 31. August 2024 als Mitglied des Parlaments der Stadt Wetzikon entlassen. Gleichzeitig wird die Stadt Wetzikon eingeladen, den Nachfolger zu bestimmen.

Gemäss § 108 Abs. 1 i.V.m § 111 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte erklärt der Stadtrat die erste Ersatzperson der betreffenden Liste als gewählt.

Publikation und Wahl

Da Stefan Burch per 31. August 2024 aus dem Amt ausscheidet, kann der Amtsantritt des neu gewählten Mitgliedes per 1. September 2024 erfolgen, sofern kein Rekurs eingereicht wird und die Ersatzwahl rechtskräftig ist. Dies ist der Fall, wenn die fünftägige Frist für die Erhebung eines Rekurses in Stimmrechtssachen gemäss § 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 22 Abs. 1 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) ungenutzt verstrichen ist.

Die Frist beginnt am ersten Tag nach der amtlichen Publikation zu laufen. Die Publikation soll am 16. Februar 2024 erfolgen, die Rekursfrist endet somit am 22. Februar 2024. Spätestens an diesem Tag muss eine allfällige Rekurschrift der Post übergeben werden (§ 11 Abs. 2 VRG), sodass noch drei weitere Arbeitstage abzuwarten sind.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized, abstract shape.

Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin a.i.